

Wahlbekanntmachung

Stichwahl des Bürgermeisters

1. Am

Datum
27. Juni 2004

findet in der
Gemeinde¹⁾²⁾

Name
Pinnow

die Stichwahl des

Bezeichnung
Bürgermeisters

statt

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die amtsangehörige Gemeinde Pinnow bildet folgende Wahlbezirke:

Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Pinnow 59/1	Straßen Dorfstraße, Seestraße, Am See, Am Hang, Dat Äuwer, Dat Middelfeld, Achter de Hüsler, De Grund, De Hellbarg, Kösterkoppel, Am Kirchsee, An der Bietnitz	Gemeinderaum Dorfstraße 16 19065 Pinnow
59/2	Straßen Zum Petersberg, Ahornweg, Birkenweg, Eschenring, Am Flugplatz, Zum Ausbau, An der Crivitzer Chaussee, Kuckkucksallee, Zietlitzer Weg, Kibitzweg, Meisenweg, Amselweg, Pirolweg, Am Stall, An der Koppel	Feuerwehrgerätehaus Zum Petersberg 19065 Pinnow

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

4. **Wahl des Bürgermeisters**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Für die Stichwahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen erneut Wahlscheine ausgestellt.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigten, die für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von der Gemeindewahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Rampe, den 21.06.2004

Die Gemeindewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift